



Resolution 1510 (2003)**verabschiedet auf der 4840. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Oktober 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002 und 1444 (2002) vom 27. November 2002,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und die weitere Zusammenarbeit der Afghanischen Übergangsverwaltung mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe *begrüßend*,

in Bekräftigung der Bedeutung des Übereinkommens von Bonn und insbesondere unter Hinweis auf dessen Anlage 1, in der unter anderem die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auf andere Städte und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der umfassenden Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen sowie der Reform des Sicherheitssektors einschließlich des Aufbaus der neuen Afghanischen Nationalarmee und der afghanischen Polizei,

in Anbetracht der Hindernisse, die sich der vollen Durchführung des Übereinkommens von Bonn auf Grund von Bedenken hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen Afghanistans entgegenstellen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Außenministers Afghanistans vom 10. Oktober 2003 (S/2003/986, Anlage), in dem er um Hilfe durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe außerhalb Kabuls bittet,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) vom 6. Oktober 2003 an den Generalsekretär (S/2003/970) betreffend eine mögliche Ausweitung der Mission der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der Afghanischen Übergangsverwaltung und ihren Nachfolgern sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *genehmigt* die Ausweitung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, um ihr zu erlauben, nach Maßgabe ihrer Ressourcen die Afghanische Übergangsverwaltung und ihre Nachfolger bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Gebieten Afghanistans außerhalb Kabuls und seiner Umgebung zu unterstützen, sodass die afghanischen Behörden ebenso wie das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige internationale Zivilpersonal, das insbesondere mit Wiederaufbau- und humanitären Maßnahmen befasst ist, ihre Tätigkeit in einem sicheren Umfeld ausüben können, und bei der Erfüllung anderer Aufgaben in Unterstützung des Übereinkommens von Bonn sicherheitsbezogene Hilfe zu leisten;

2. *fordert* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe *auf*, bei der Durchführung ihres Mandats auch weiterhin in engem Benehmen mit der Afghanischen Übergangsverwaltung und ihren Nachfolgern sowie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit der Koalition der Operation Dauerhafte Freiheit zu arbeiten und dem Sicherheitsrat über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. *beschließt außerdem*, die in Resolution 1386 (2001) sowie in dieser Resolution festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern;

4. *ermächtigt* die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

5. *ersucht* die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
